

Universität Leipzig

## **Ordnung zum Lehrberichtsverfahren an der Universität Leipzig (LBO)**

Vom 25. August 2016

### **Präambel**

Die wesentlichen Eckpunkte der Ordnung zum Lehrberichtsverfahren an der Universität Leipzig (UL) ergeben sich aus dem Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG; § 9 Qualitätssicherung; Neufassung vom 15. Januar 2013) und der Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig (EvaO; § 2 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium und § 5 Evaluation von Studiengängen; 02. September 2015).

### **Inhalt**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck
- § 3 Inhalt
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Turnus
- § 6 Verfahren
- § 7 Indikatoren
- § 8 Schlussbestimmungen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Lehrberichtsordnung gilt für alle Fakultäten der Universität Leipzig, die Studiengänge durchführen. Sie regelt das Lehrberichtswesen an der Universität Leipzig gemäß § 9 Abs. 5 SächsHSFG. Sie gilt für alle Studiengänge, Module sowie alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Leipzig auf der Grundlage einer geltenden Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden.

- (2) Weiterbildende und internationale Studiengänge mit komplexen Kooperationsbeziehungen können auf Antrag von den Bestimmungen dieser Ordnung ausgenommen werden, wenn bereits lehrberichtsähnliche Evaluations- und Dokumentationspflichten erfüllt werden.
- (3) Studiengänge, die umfangreiche Anpassungen am Curriculum vornehmen, können auf Antrag über die Dekanin beim im Rektorat für Lehre und Studium zuständigen Mitglied für die Umsetzungsdauer dieser Reformmaßnahmen von der Berichtspflicht befreit werden.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck**

- (1) Der Lehrbericht dient den Fakultäten als Instrument, mit dem sie - auf der Basis maßgeblicher Daten - die Planung, Durchführung und Evaluation von Lehre und Studium unterstützen, um ggfs. Verbesserungsmaßnahmen zu implementieren.
- (2) Weiterhin ist der Lehrbericht eine Grundlage, auf der Steuerungsentscheidungen getroffen werden.
- (3) Darüber hinaus wird der Lehrbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten verwendet.

## **§ 3**

### **Inhalt**

- (1) Der Lehrbericht nimmt auf verschiedenen Ebenen – Studiengang, Fakultät und Universität – einen SOLL-IST-Abgleich vor zwischen definierten normativen Setzungen und empirischen Daten. Auf dieser Basis werden die Stärken und Schwächen des Lehrangebots oder einzelner Studiengänge identifiziert, um gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium zu beschreiben.
- (2) Zum einzelnen Studiengang berichtet der Selbstbericht, der von der Studiengangverantwortlichen verfasst wird. Er dient dem studiengangbezogenen Abgleich zwischen dem fakultären Leitbild und den Qualitätszielen (SOLL) sowie den Befunden (IST), die sich einerseits aus Befragungs-, andererseits aus Kenn- und Strukturdaten ergeben. In den Selbstbericht gehen neben Kenn- und Strukturdaten Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen sowie Ergebnisse aus Befragungen zum Studiengang ein. Im Anschluss an die Evaluationsordnung § 9 Absatz 1 soll wenigstens dann im Selbstbericht auf Absolventinnenbefragungen eingegangen werden, wenn darauf aufbauend eine Evaluation des Studiengangs unter Einbeziehung universitätsexterner Expertinnen erfolgt. Sofern belastbare Daten aus externen Befragungen von Absolventinnen vorliegen, können eigene Absolventinnen-

befragungen gem. § 9 Abs. 2 EvaO ersetzt werden. Dem Selbstbericht zum Studiengang ist eine Stellungnahme der Fachschaft oder dort, wo keine Fachschaft existiert, von Studierenden des betreffenden Studiengangs, die der Student/innenRat benennt, beizufügen. Diese Stellungnahme geht auf wesentliche und systematische Aspekte des Studiengangs ein und bezieht sich maßgeblich auf den vom Studiengangverantwortlichen vorgelegten Selbstbericht. Wenn es möglich ist, wird formulierte Kritik über geeignete Belege und Argumentationen, die sich zum Beispiel über Beratungsgespräche oder eigene Befragungen herstellen, plausibilisiert.

- (3) Der fakultäre Lehrbericht wird von der Dekanin verfasst und fungiert als Medium der Verständigung zwischen Rektorat und Fakultät. Er beinhaltet eine Zusammenfassung des gesamten fakultären Lehrberichts, eine Darstellung des fakultätsbezogenen Qualitätsmanagement-Systems, die Selbstberichte zu den Studiengängen und ein Fazit der Dekanin, das die Selbstberichte zu den Studiengängen inklusive der studentischen Stellungnahmen in das fakultäre Leitbild und die abgeleiteten Qualitätsziele einordnet.
- (4) Der universitäre Lehrbericht, den die Rektorin verfasst, wirft einerseits einen fakultätsübergreifenden Blick auf Lehre und Studium, wobei spezifische Facetten der Hochschulentwicklung berücksichtigt werden, und gibt andererseits die Zusammenfassungen der einzelnen fakultären Lehrberichte bzw. der studentischen Stellungnahmen wieder. Der universitäre Lehrbericht enthält ein Kapitel, das auf der Grundlage der Selbstberichte zu den Teilstudiengängen erarbeitet wird und auf die Situation in den lehrerbildenden Studiengängen eingeht, um dabei auf einer datenbasierten Grundlage Verbesserungsmaßnahmen zu benennen. Das im Rektorat für Lehre und Studium zuständige Mitglied stellt mit den relevanten Gremien im Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung (ZLS) Einvernehmen zu diesem Kapitel her. Mit dem Dokument, das sich sowohl an eine hochschulinterne als auch -externe Öffentlichkeit richtet, kommt die UL ihrer grundsätzlichen Rechenschaftspflicht nach.

#### § 4

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Rektorin erstellt und veröffentlicht den universitären Lehrbericht gegenüber dem Senat und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK). Die Rektorin kann im Rahmen der Lehrberichtslegung Aufgaben an das im Rektorat für Lehre und Studium zuständige Mitglied delegieren.
- (2) Die Dekanin bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der der Rektorin vorgelegt wird.

- (3) Die Anteile des Lehrberichtes, die einzelne Studiengänge zum Gegenstand haben (Selbstbericht), werden von der jeweiligen Studiengangverantwortlichen erstellt.
- (4) Der Fachschaftsrat verfasst eine Stellungnahme zum Selbstbericht eines Studiengangs.
- (5) Die Studienkommission verfasst bei Bedarf eine Stellungnahme zum Selbstbericht eines Studiengangs und zur Stellungnahme der Studierenden.

## **§ 5**

### **Turnus**

Die Hochschule unterrichtet gemäß § 9 Abs. 3 SächsHSFG zwei-jährlich die für Lehre und Studium zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Lehre und Studium.

## **§ 6**

### **Verfahren**

- (1) Das Lehrberichtsverfahren erstreckt sich über drei akademische Jahre und beginnt mit den Evaluationen und Befragungen im Winter- und Sommersemester der akademischen Jahre, zu denen jeweils berichtet wird, und endet mit dem Sommersemester des darauffolgenden akademischen Jahres, in dem berichtet wird. Das Lehrberichtsverfahren unterscheidet also zwischen akademischen Jahren, zu denen berichtet wird (Gegenstand), und zwischen dem akademischen Jahr, in dem berichtet wird (Verfahren).
- (2) Eine wichtige Grundlage des Lehrberichts bilden Kenn- und Strukturdaten, welche der Dekanin aus dem Dezernat Akademische Verwaltung bis zum 30. Januar eines Jahres zugearbeitet werden. Die Fakultäten erhalten die Daten in Form von Datenblättern, die jeweils für einzelne Studiengänge verschiedene statistische Indikatoren beinhalten (z.B. Aufnahmekapazität, Studienanfängerinnen). Die Datenblätter sollen von der Dekanin zunächst auf ihre Plausibilität und Stimmigkeit geprüft und etwaige Differenzen zwischen dem zentralen Datensatz und jenem, der ggf. an der Fakultät gepflegt wird, bis zum 14. Februar eines Jahres mit dem Dezernat Akademische Verwaltung geklärt werden.
- (3) Die zweite wichtige Grundlage des Lehrberichts sind die zu den Berichtsjahren (= Wintersemester und Sommersemester) vorliegenden Evaluationen und Studierendenbefragungen, die an der Fakultät zu Lehre und Studium durchgeführt wurden. Der Studiengangverantwortlichen sollen - vor Erhalt der Kenn- und Strukturdaten zum Studiengang - die Ergebnisse der zum

Studiengang durchgeführten Evaluationen und Befragungen in geeigneter Form zugearbeitet werden, bevor diese sie anschließend interpretiert.

- (4) Auf dieser Grundlage – Ergebnisse aus Evaluationen und Studierendenbefragungen sowie Kenn- und Strukturdaten zum Studiengang – soll pro Studiengang ein Selbstbericht von der Studiengangverantwortlichen erarbeitet werden.
- (5) Die Studiengangverantwortliche fordert im Anschluss an die Erstellung des Selbstberichts eine Stellungnahme zum Selbstbericht vom zuständigen Fachschaftsrat an. Besteht kein Fachschaftsrat, können Studierende der Fakultät mitwirken, die der Student/innenRat benennt. Die Studiengangsverantwortliche leitet den Selbstbericht und die studentische Stellungnahme an die Studienkommission weiter.
- (6) Die Studienkommission erstellt ihrerseits bei Bedarf eine Stellungnahme zum Selbstbericht und zur studentischen Stellungnahme und leitet diesen gemeinsam mit der studentischen Stellungnahme an die Dekanin weiter.
- (7) Der fakultäre Lehrbericht wird von der Dekanin erstellt. Dabei fließen die Selbstberichte zu den Studiengängen sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Fachschaftsräte und der Studienkommissionen sowie die Kenn- und Strukturdaten aus dem Dezernat Akademische Verwaltung ein. Alle Selbstberichte werden von der Dekanin vor dem Hintergrund des fakultären Leitbildes und der daraus abgeleiteten Qualitätsziele in Bezug auf Stimmigkeit und den Erfüllungsgrad reflektiert und auf maximal vier Seiten zu einem Gesamtbild zusammengefasst. Der Fachschaftsrat/die Fachschaftsräte einer Fakultät oder die vom Student/innenRat benannten Studierenden der Fakultät komprimieren die eigene Stellungnahme/die eigenen Stellungnahmen schließlich zu einer gemeinsamen fakultären Stellungnahme auf maximal eine Seite. Beide Zusammenfassungen gehen in den zu veröffentlichenden Lehrbericht der Universität Leipzig ein.
- (8) Die Dekanin stellt das Benehmen zum fakultären Lehrbericht mit dem Fakultätsrat her. Der Lehrbericht wird der Rektorin vorgelegt.
- (9) Die Rektorin prüft den Lehrbericht anschließend auf Plausibilität und nimmt eine Einschätzung vor, die sich aus einer Längsschnittperspektive ergibt. Die Plausibilitätsprüfung bezieht sich auf den dargestellten Abgleich zwischen SOLL (Leitbild und Qualitätsziele) und IST (Kenn-, Struktur- und Befragungsdaten sowie deren Interpretation durch die jeweilige Fakultät), die identifizierten Verbesserungspotentiale bzw. abgeleiteten Maßnahmen sowie die Wirksamkeit der bereits durchgeführten und im vorangegangenen Lehrbericht dokumentierten Maßnahmen.
- (10) Im Anschluss daran wird diese Einschätzung schriftlich in einem Feedbackbogen, der zentrale Daten und Ergebnisse des Lehrberichts der Fakultät festhält, an die Dekanin zurückgemeldet. Diese Einschätzung ist Grundlage des Auswertungsgesprächs.

- (11) Am Auswertungsgespräch nehmen die Rektorin, Dekanin und Studiendekanin sowie Studierende teil. Gegenstand sind im Lehrbericht thematisierte Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken, die zwischen Rektorin und Dekanin im Auswahlgespräch erörtert werden. Das Auswertungsgespräch kann abschließend in Form einer schriftlichen Vereinbarung dokumentiert werden.
- (12) Den Abschluss des Verfahrens bildet die Verabschiedung des universitären Lehrberichts durch den Senat und dessen Veröffentlichung.

## **§ 7**

### **Indikatoren**

- (1) Indikatoren, zu denen die Fakultäten im Lehrbericht Stellung beziehen, sind zum einen vom Senat der Universität Leipzig am 16.04.2013 definiert worden. Diese Daten umfassen die Aufnahmekapazitäten, Studierenden- und Absolventenzahlen pro Studiengang und Fakultät und werden vom Dezernat Akademische Verwaltung erhoben.
- (2) Zum anderen sind es Indikatoren, die sich aus den aus den Leitbildern abgeleiteten Qualitätszielen der Fakultäten ergeben.
- (3) Der aus diesen zentralen und dezentralen Indikatoren bestehende Indikatorenkatalog wird in Abstimmung zwischen Fakultäten und der Rektorin bedarfsgerecht weiterentwickelt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde vom Senat am 14. Juni 2016 beschlossen. Das Benehmen des Rektorates wurde am 9. Juni 2016 hergestellt. Das Benehmen mit den Fakultätsräten und dem Student/innenrat wurde zuvor hergestellt. Die Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 25. August 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin